

**Satzung
der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an
öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)**

vom 11. Mai 2006

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S.170) in Verbindung mit § 8 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128) sowie der §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S.218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 20.04.2006 folgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Kreisstraßen in der Gemeinde Rangsdorf.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (öffentliche Verkehrsflächen). Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeinbedarf nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

**§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Fensterbänke, Vordächer,

- Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren sowie Abfall- und Wertstoffbehälter in Gehwegen,
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 2,50 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben,
 - c) Werbeanlagen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m,
 - d) das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art mittels ausgelegter Schläuche oder anderer Hilfsmittel,
 - e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen und von gemeinnützigen Vereinen des Ortes,
 - f) die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Randstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie Belange des Straßenbaues dies erfordern.

§ 5 Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleiben (§ 23 I BbgStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 6 Erlaubisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich oder mündlich, mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Verkehrsanlagen Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird personengebunden auf Zeit mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bau-

- herr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie in Anspruch genommene Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen. Die Gemeinde kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
 - (4) Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen, die beanspruchte Fläche ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.
 - (5) Auf Transparenten, Schildern, Plakaten und ähnlich deutlich sichtbaren Informationsträgern ist der von der Gemeinde bei der Erteilung der Erlaubnis übergebene Aufkleber mit anzubringen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Gebührentarifs erhoben. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 FStrG oder § 18 Abs. 1 BbgStrG in Verbindung mit §§ 2 und 7 Absätze 1 bis 4 der vorliegenden Satzung eine öffentliche Straße ohne Erlaubnis benutzt, nicht beachtet.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 BbgStrG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 5. Juli 2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 11.05.2006

gez. K. Rocher
Bürgermeisters

Siegel

Anlage zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 11. Mai 2006

Gebührentarif (zu § 8 Abs. 1)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 0,50 € abgerundet, betragen jedoch mindestens 5,00 €.
2. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr für max. 40 Plakate erhoben, von denen höchstens $\frac{1}{3}$ in den Ortsteilen verwendet werden dürfen.
3. Die beanspruchte Verkehrsfläche wird definiert als die Fläche, die durch die jeweilige Nutzung belegt ist, einschließlich 1 m Umgriff um die belegte Nutzung.
4. Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche, so sind angefangene m^2 bzw. m voll zu berechnen.
5. Bei jährlicher Sondernutzungsgebühr beträgt die monatliche bzw. tägliche Gebühr $\frac{1}{12}$ bzw. $\frac{1}{360}$ der vorgeschriebenen Gebühr. Bei monatlicher Sondernutzungsgebühr ergibt sich der Tagessatz aus $\frac{1}{30}$ der vorgeschriebenen Gebühr.
6. Die Gebühren unter Buchstabe B Punkte 12, 13, 14 werden ab dritten Tag der Sondernutzung erhoben.

B. Gebühren

Handel, Gewerbe und Veranstaltungen

- | | | | |
|----|---|-------|--------|
| 1. | Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. | | |
| | a) bei ausschließlichen Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 1,00 € |
| | b) sofern anders als unter a) genannte Waren feilgeboten werden, je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 1,50 € |
| 2. | Betrieb von Straßenhandelsstellen jeglicher Art und Zeitungsentnahmegeweräten je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 3,00 € |
| 3. | Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art mit Verkauf unmittelbar von der Straße aus je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |
| 4. | Informationsstände je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |
| 5. | Weihnachtsbaumhandel je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |
| 6. | Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten | | |
| | a) zur Durchführung von Veranstaltungen je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |
| | b) zu gewerblichen Zwecken je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |
| 7. | Straßenkunst (Pflastermalerei, Scherenschnitte Pantomime u.ä.) je m^2 beanspruchte Verkehrsfläche | tägl. | 0,50 € |

Werbeflächen

1.	Aufstellen von Fahrradständern mit Werbeträgern je angefangenen m ² Werbefläche	jährl.	23,00 €
2.	Werbeanlagen (Firmenschilder, Reklameschilder, u.ä.), die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder bauliche Anlagen sind und über öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße gem. § 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten je m ² beanspruchte Verkehrsfläche	monatl.	8,00 €
3.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche	monatl.	5,00 €
4.	Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern aller Art (Transparente, Schilder, Plakatständer u.a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird:		
	- bei vorübergehender Werbung unter 10 m ² Werbefläche je m ² Werbefläche	tägl.	0,50 €
	- bei vorübergehender Werbung über 10 m ² Werbefläche je m ² Werbefläche	tägl.	1,00 €
	- bei Dauerwerbung für bestimmte Produkte je m ² Werbefläche	jährl.	60,00 €
	- bei Dauerwerbung an der Stätte der Leistung bzw. im Zusammenhang mit einer solchen je m ² Werbefläche	jährl.	23,00 €

Verschiedenes und Baumaßnahmen

1.	Aufstellen von Bauzäunen, Bauunterkünften sowie die Lagerung von Baustoffen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	1,00 €
2.	Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche	tägl.	1,00 €
3.	Aufstellen von Containern bis 5 m ³ Inhalt je Container und über 5 m ³ Inhalt je Container	tägl. tägl.	1,50 € 3,00 €
4.	a) Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m	monatl.	16,00 €
	b) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je m ² Verkehrsfläche	tägl.	1,00 €
5.	Befahren der Gemeindestraßen durch Schwerlastverkehr über 40 t	pro Durchfahrt	25,00 €
6.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	monatl.	5,00 € bis 500,00 €

C. Gebührenbefreiung

1. Aufstellen von Fahrradständern ohne Werbeträger
2. Pflanzkübel und Pflanztröge
3. Sammelcontainer für gemeinnützige Zwecke
4. Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch)